



Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

des Kreises Plön

zur Aufhebung der Schutzzone (Wangels) nach Erlöschen der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln

Die Landrätin des Kreises Plön ordnet aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit dem Artikel 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz Nr. 6a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Plön Folgendes an:

1. Aufhebung der Schutzzone (früher „Sperrbezirk“)

Die mit Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 22.02.2023 aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest im Kreis Ostholstein in Wangels festgelegte Schutzzone (Sperrbezirk) (mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb) wird hiermit gemäß Artikel 39 Absatz 1 delVO(EU) 2020/687 und § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben.

Gemäß Artikel 39 Absatz 3 delVO(EU) 2020/687 und § 44 Abs. 3 Geflügelpestverordnung wird der Bereich der vorherigen Schutzzone Bestandteil des um diesen Bereich erweiterten Beobachtungsgebietes. Die Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 22.02.2023 erhält folgende Fassung:

Die **Überwachungszone** (früher „Beobachtungsgebiet“) (mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb) umfasst das Gemeindegebiet bzw. Gemeindeteilgebiet der folgenden Gemeinden: **Blekendorf, Hohwacht, Högsdorf, Kletkamp und die Gemeindeteilgebiete von Lütjenburg, Behrendorf, Panker, Klamp, Helmstorf, Dannau und Kirchnüchel.**

Die Abgrenzung der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) ergibt sich aus der Anlage 1 (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung der Überwachungszone ist in der **Karte blau** umrandet dargestellt. Auf der Homepage des Kreises Plön wird ein Link zu einer interaktiven Karte der Überwachungszone eingerichtet.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung



Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

3. Bekanntgabe, Gültigkeit

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Plön erfolgen gemäß § 18 der Hauptsatzung des Kreises Plön durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.kreisploen.de. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Diese Allgemeinverfügung gilt so lange, bis sie durch die Landrätin wieder aufgehoben wird.

4. Begründung

In einer Geflügelhaltung im Kreis Ostholstein in Wangels wurde am 21.02.2023 der Ausbruch der Geflügelpest (HPAI, hochpathogene Aviäre Influenza) amtlich festgestellt. Um den Ausbruchsbestand war eine Sperrzone einzurichten, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht. Die Schutz- und Überwachungszone erstreckte sich neben dem Kreis Ostholstein auch auf Teile des Kreises Plön.

Nach Ablauf der Mindestdauer von 21 Tagen bei hochpathogener aviärer Influenza können die Maßnahmen in der Schutzzone aufgehoben werden, da nach Festlegung der Schutzzone a) die vorläufige Reinigung und Desinfektion, soweit relevant auch die Bekämpfung von Insekten und Nagetieren in dem betroffenen Betrieb durchgeführt wurden und b) sämtliche darin vorhandenen Geflügelhaltungen amtlich klinisch und erforderlichenfalls mit Laboruntersuchungen mit Negativbefund geprüft wurden. Somit sind mittlerweile für die Schutzzone (Sperrbezirk) die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 delVO(EU) 2020/687 und § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gegeben. Die Schutzzone (Sperrbezirk) ist dementsprechend aufzuheben. Nach Artikel 39 Absatz 3 delVO(EU) 2020/687 und § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung gelten für das Gebiet der bisherigen Schutzzone (Sperrbezirk) nunmehr auch die Maßregeln der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) vorbehaltlich der Ausnahmen nach den Artikeln 43 bis 53 delVO(EU) 2020/687 und §§ 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung.

5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gebietsfestlegung und jeweiligen Schutzmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich



eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von eventuellen Rechtsbehelfsverfahren.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen ist als Maßnahme geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, so dass auch während eines evtl. Vorverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

6. Hinweise

Die in der Allgemeinverfügung vom 22.02.2023 Ziffer 4 für die Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den Artikeln 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 27 Geflügelpest-Verordnung) gelten fort. Damit gilt weiterhin Folgendes:

Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone
6.1.	<p>Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen, Aufstallungsgebot: Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, wie z.B. Tauben) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten, geschlossenen Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 21 Absatz 2 und § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 GeflügelpestSchV]</p>
	<p>Alternativ zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung kann eine Ausnahmegenehmigung zur Haltung der gehaltenen Vögel unter Netzen oder Gitter unter folgenden Bedingungen bei der Kreisverwaltung Plön, Veterinäramt, z.B. per Email: vetabt@kreis-ploen.de beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Im schriftlichen Antrag ist die Geflügelart, die Anzahl der Tiere, ihrer Nutzungsart und der Standort anzugeben.



Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone
	<ul style="list-style-type: none">– Es ist vom Tierhalter nachvollziehbar zu begründen, warum eine Geflügelhaltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung nicht möglich ist.– Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln dürfen nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.– Jedes verendete Tier ist der Kreisverwaltung Plön, Veterinäramt, unverzüglich zu melden und auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,– Enten, Gänse und Laufvögel sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und die Tiere sind vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster durchzuführen. Die Befunde sind der Kreisverwaltung Plön, Veterinäramt, vorzulegen. <p>[§ 21 Absatz 2 und § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 und 4 GeflPestSchV]</p>
6.2.	<p>Anzeigepflicht: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (z.B. Tauben), die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, sind - sofern nicht bereits erfolgt - vom Tierhalter unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jede Änderung und jedes verendete Tier in dem Bestand unverzüglich dem Kreis Plön, Die Landrätin, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Tel.: 04522-743-270, E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de, anzuzeigen. Auf der Homepage des Kreises Plön mit INFORMATIONEN ZUR GEFLÜGELPEST ist ein Meldeformular zur Anzeige des Tierbestandes hinterlegt.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 GeflPestSchV]</p>
6.3.	<p>Verbringungsverbote: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb, in dem Vögel der gemäß 6.1 genannten Arten gehalten werden, verbracht werden:</p>
	<ul style="list-style-type: none">– Vögel– Fleisch von Geflügel und Federwild– Eier (Ausnahmen nur nach Antrag mit Genehmigung)– Bruteier– sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen
	<p>Auskünfte zu gesetzlichen Ausnahmen erteilt das Veterinäramt des Kreises Plön. Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den Verboten gemäß 6.3 ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei dem Veterinäramt des Kreises Plön einzuholen ist.</p>



Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone
	[Artikel 27 Absätze 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 GeflPestSchV]
6.4.	<p>Eigenüberwachung durch verantwortliche Personen: Wer Vögel einer der gemäß 6.1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat den Haltungsbestand einmal täglich auf klinische Veränderungen zu prüfen. Wird dabei ein Anstieg der Morbidität (Erkrankungsrate), ein Anstieg der Mortalität (Todesrate)* oder ein signifikanter Rückgang der Produktionsdaten* (z.B. Legeleistung, Mastleistung), ein Rückgang der Futter- oder Tränkwasseraufnahme oder eine verringerte Beweglichkeit der Tiere festgestellt, so ist das unverzüglich dem Veterinäramt des Kreises Plön zu melden.</p> <p>* Veränderungen innerhalb von 24 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Verluste: mind. 3 Tiere in einem Bestand bis 100 Tiere– Verluste: mind. 2% in einem Bestand von mehr als 100 Tieren– Verluste im Enten- oder Gänsebestand: innerhalb von mehr als vier Tagen mehr als die dreifache übliche Sterblichkeit– Abnahme der üblichen Legeleistung um mehr als 5%– Abnahme der durchschnittlichen Gewichtszunahme um mehr als 5% <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 und § 4 GeflPestSchV]</p>
6.5.	<p>Maßnahmen zur Biosicherheit: Die für die Haltung von Vögeln der gemäß 6.1 genannten Arten Verantwortlichen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden:</p> <p>[Artikel 25 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 und § 21 Absatz 6 Nr. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 27 Absatz 4 Nr. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GeflPestSchV]</p>
	<p>Betriebsfremde Personen dürfen Ställe und sonstigen Standorte nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. +60 °C zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmüllbehälter zu entsorgen.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 2 GeflPestSchV]</p>
	<p>Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Absatz 6 Nummer 2 und § 27 Absatz 4 Nr. 2 GeflPestSchV jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 3 GeflPestSchV]</p>
	<p>Alle Personen, die berechtigt sind, Stallungen gehaltener Vögel zu betreten, haben den Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung strikt zu trennen.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 2 GeflPestSchV]</p>



Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone
	Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]
	Unmittelbar vor und nach dem Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln ist das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]
	Soweit angezeigt sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 7 GeflPestSchV]
6.6.	Aufzeichnungen zum Personenverkehr: Der Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der gemäß 6.1 genannten Arten hat jeden Besuch des Betriebs durch eine betriebsfremde Person in schriftlicher oder elektronischer Form zu protokollieren und diese Aufzeichnungen dem Veterinäramt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]
6.7.	Tierkörperbeseitigung: Kadaver von gehaltenen Vögeln der gemäß 6.1 genannten Arten oder Teile solcher Kadaver, die aus Tierhaltungen stammen, sind als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte RENDAC Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel, unverzüglich unschädlich beseitigen zu lassen. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]
6.8.	Verbot des Freilassens von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 4 und § 27 Absatz 4 Nummer 3 GeflPestSchV]
6.9.	Verbot von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln: Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln der gemäß 6.1 genannten Arten, insbesondere Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte, ist verboten. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 GeflPestSchV, § 4 Absatz 2 ViehVerkV]
6.10.	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln in der o.g. Schutzzone oder in der o.g.



Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone
	Überwachungszone befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte zu reinigen und zu desinfizieren. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 GeflPestSchV]

7. Hinweise

In bestimmten Fällen kann der Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön über **Ausnahmen** nach Maßgabe der Artikel 43 bis 53 und §§ 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung entscheiden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an das Veterinäramt des Kreises Plön.

Jeder **Verdacht auf Erkrankung** durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vet-abt@kreis-ploen.de, zu melden.

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 8 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Gemäß § 32 Absatz 3 TierGesG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro** geahndet werden.

Die **Aufhebung der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet)** erfolgt nach gesonderter Bewertung durch die Veterinäraufsicht mit öffentlicher Bekanntgabe zu einem späteren Zeitpunkt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.



Plön, den 17.03.2023

Kreis Plön – Die Landrätin –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt

Anlage: Karte mit Überwachungszone (blau)

